

AKASOL 10 Jahres Garantie

Die stationären Batterien neoQube, neoRack und neoSystem unterliegen sorgfältigen Prüfungen und einer strengen Qualitätssicherung. Die AKASOL GmbH erteilt deshalb für die Erst-Endkunden (nachfolgend „Käufer“ genannt) eine 10-Jahres-Garantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Bei dem Käufer handelt es sich um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gem. § 310 I, 1 BGB.
2. Die dem Käufer eingeräumte Garantiefrist beträgt für die stationäre Batterie 10 Jahre, beginnend mit dem Datum der Installation des Produktes durch einen entsprechenden Fachhändler und Registrierung des Käufers auf www.akasol.com, sofern die Registrierung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Installation des Produktes erfolgt.
3. Die Garantie erstreckt sich auf Material- oder Verarbeitungsfehler. Liegt nachweislich ein Material- oder Verarbeitungsfehler vor, so stehen dem Käufer Garantieansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.
4. Liegt ein berechtigter Garantiefall vor, erfüllt AKASOL GmbH ihre Garantieverpflichtung nach eigener Wahl entweder durch kostenlose Instandsetzung oder durch Austausch mit einem einwandfreien Produkt; AKASOL GmbH ist hierbei berechtigt, im Rahmen des Austauschs auch ein Nachfolgemodell zur Verfügung zu stellen. Sonstige Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind aus der vorliegenden Garantie ausgeschlossen.
5. Sonstige gesetzliche und/oder vertragliche Rechte des Käufers gegenüber AKASOL GmbH werden durch die vorliegende Garantie nicht eingeschränkt.
6. Ein Garantieanspruch besteht nur, falls er innerhalb der Garantiezeit schriftlich geltend gemacht wird und gleichzeitig das Produkt zusammen mit einer Kopie des Lieferscheins sowie der entsprechenden Rechnung bei AKASOL GmbH bzw. einer von ihr autorisierten Kundendienststelle vorgelegt oder an diese zugesandt wird.
7. Im Falle des Weiterverkaufs des Produktes durch den Käufer an Dritte innerhalb der Garantiefrist, kann die gem. Ziff. 2 eingeräumte 10-jährige Garantie vom Käufer an den Dritten abgetreten werden, sofern und soweit sie noch besteht.
8. Aus der vorliegenden Garantie bestehen seitens des Käufers keine Ansprüche in folgenden Fällen:

- Sobald das Produkt vom Kunden oder nicht autorisierten Dritten geöffnet oder beschädigt wird.
- Höhere Gewalt (Blitzschlag, Hochwasser, Feuer, etc.)
- Betrieb mit nicht freigegebenen oder autorisierten Wechselrichtersystemen.
- Unsachgemäße Installation.
- Teile des Produktes, die einem gebrauchsbedingten oder sonstigen natürlichen Verschleiß unterliegen sowie bei Schäden an dem Produkt, die auf solche Verschleißerscheinungen zurückzuführen sind.
- Produktmängel, die ursächlich insbesondere auf die Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungshinweisen im Benutzerhandbuch zurückzuführen sind, sowie in den Fällen des nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs, bei außerordentlich ungewöhnlichen Umweltbedingungen sowie bei Überlastung.
- Produktmängel, soweit diese auf die Verwendung von Ersatz- oder Zubehörteile zurückzuführen sind, die keine Originalteile der AKASOL GmbH sind.
- Produktmängel, die auf Modifizierungen bzw. Eingriffe durch nicht von AKASOL GmbH autorisierte Fachhändler, Werkstätten bzw. Dritte zurückzuführen sind.

9. Ansprüche aus der vorliegenden Garantie setzen voraus, dass der Käufer vor Einsendung des Produkts den für ihn örtlich zuständigen Kundendienst kontaktiert und diesem die Gelegenheit gegeben hat, innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen eine Fehleranalyse durchzuführen.

10. Im Falle der Erbringung von Garantieleistungen erfolgt kein Neubeginn der Garantiefrieten.

11. Werden Garantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produkts heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, ist AKASOL GmbH berechtigt, eine Servicegebühr in Höhe von 500 € zu erheben, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantieanspruch nicht bestand.

12. Der räumliche Geltungsbereich der von AKASOL GmbH eingeräumten Garantie erstreckt sich auf die Europäische Union und deren 28 Mitgliedstaaten, Norwegen, die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie dem Commonwealth Australien und Neuseeland.

13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der vorliegenden Garantie ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der AKASOL Engineering GmbH.

14. Die vorliegende Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 29. Oktober 2014